Verbandsgemeinde Weilerbach

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weilerbach vom 01.07.2019

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 677),

hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende **Satzung** beschlossen:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weilerbach wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

§ 7

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und dessen Stellvertreter
2. die Wehrführer und deren Stellvertreter
3. der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
4. die Ausbilder
5. der Alarm- und Einsatzplaner
6. die ehrenamtlichen Gerätewarte
7. diejenige, die die Feuerwehreinsatzberichte eingeben.

(3) Die Aufwandsentschädigungen für die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 3 genannten Personen wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.

Die in § 7 Abs. Nr. 4 genannten Personen erhalten eine Stundenvergütung gemäß der aktuell gültigen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Aufwandsentschädigung für die in § 7 Abs. 2 Nr. 5 – 7 genannten Personen wird in Stundensätzen vergütet. Die Stundensätze werden durch den Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Weilerbach, den 26.04.2021

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Verbandsgemeinde Weilerbach

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weilerbach
Az.:

NACHWEIS

über das Zustandekommen einer Satzung

1. Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weilerbach wurde in öffentlicher Sitzung des Verbandsgemeinderates Weilerbach am 21.09.2020 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	29 (einschließlich Vorsitzende)
Anwesende Ratsmitglieder:	26 (einschließlich Vorsitzende)
Für die Satzung haben gestimmt:	26
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Diese Satzung wurde am 26.04.2021 durch die Bürgermeisterin unterzeichnet (ausgefertigt).

3. Diese Satzung wurde am 06.05.2021 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach öffentlich bekannt gemacht.

4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Weilerbach, 17.05.2021

im Auftrag:

Brehm
Verbandsgemeindeoberverwaltungsrat